



## **Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt**

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung.

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Der ZV erhebt eine Gebühr für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen durch Direktanlieferung. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer Abfälle zur Behandlung an die die Abfallentsorgungsanlagen anliefert. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

1. Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Absatz 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben.

Die Gebühr beträgt (je angefangene 100 kg)	9,00 EUR,
das sind für 1 Tonne	90,00 EUR.

2. Pauschalgebühren:  
Für Kleinanlieferer werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

PKW bis 1,80 m Höhe ohne Anhänger (Inhalt des Standard-Kofferraums) oder sonstige Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge	10,00 EUR
--	-----------

Sonstige Anlieferung bis zu einem Maximalgewicht von 100 kg	10,00 EUR
---	-----------

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

Ingolstadt, den 10.12.2020  
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf  
Verbandsvorsitzender